



Statuten Verein Zürcher Wasserspringer

Gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 13. März 2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

1.1 Name

Der Verein Zürcher Wasserspringer (VZW) wurde im Jahr 1981 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

1.2 Sitz

Sitz des VZW ist Zürich.

1.3 Zugehörigkeit

Der VZW ist Mitglied von Swiss Aquatics (SSCHV) und des Regionalverbandes Zentralschweiz-Ost (RZO) und damit den Statuten und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände unterstellt.

Er ist im weiteren Mitglied der Interessengemeinschaft Städtzürcherischer Schwimmsportler (IG Wassersport) und anderer, dem Zwecke dienender Verbände.

Ebenfalls ist der Verein Zürcher Wasserspringer Mitglied bei VERSA, dem Verein zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

1.4 Zweck

Der VZW setzt sich folgende Ziele:

1.4.1

Der VZW bezweckt die Förderung des Wasserspringsportes. Er unterstützt die Bestrebungen von Privat-, Behörden- und Verbandsseite, um dieses Ziel zu erreichen.

1.4.2

Der VZW nimmt sich besonders der Betreuung der Jugend an, um diese im Sinne der sportlichen Fairness und der Kameradschaft zu fördern. Sie stellen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem "Jugend und Sport" zur Verfügung.

1.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember

1.6 Ethik

Der Verein Zürcher Wasserspringer setzt sich für einen gesunden, respektvollen und erfolgreichen Sport ein und lebt diese Werte vor, indem sich ihre Organe, Mitglieder, Richter/-innen und Coaches dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der VZW bekennt sich zu den Prinzipien des Ethik-Status des Schweizer Sports, hält sich an die «Ethik-Charta» und anerkennt das Doping-Statut von Swiss Olympic. Der Verein unterstützt das nationale Präventionsprogramm «Cool and Clean» und setzt dieses im Rahmen aller Vereinsaktivitäten umfassend um.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder

Um die Mitgliedschaft kann sich jeder bewerben. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Als Mitglied des VZW kann sich jede Person schriftlich bewerben, ohne Ansehen von Stand, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit.

Eintritte werden durch den VZW bestätigt. Jedes Mitglied hat die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des VZW sowie die Beschlüsse seiner Organe mit allen Rechten und Pflichten anzuerkennen und an der Vereinsversammlung des VZW teilzunehmen. Ablehnungen von Eintrittsgesuchen müssen nicht begründet werden.

2.2 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in

- **Aktivmitglieder.** Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht
- **Passivmitglieder** unterstützen den Verein, sind selbst aber sportlich im VZW nicht aktiv.
- **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich um den VZW verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitglieds sind dem VZW Vorstand wenigstens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung des VZW vorgenommen.

Alle Vorstandsmitglieder und Coaches werden als Passivmitglieder (ohne Beitragspflicht) aufgenommen. Jedem Mitglied werden die Statuten via VZW-Website zugänglich gemacht.

2.3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt für jedes Mitglied des VZW mit der Bestätigung der Mitgliedschaft und werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt. Die Beitragspflicht endet gemäss Ziff. 2.5.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.4 Stimmrecht

Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, d.h. ab Vereinsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt, sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht kann aber auch durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden.

Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht; Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder können sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens eine (1) Stellvertretung wahrnehmen kann.

2.5 Austritt

Der Austritt kann jeweils auf Ende des Semesters in schriftlicher Form erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor Austritt schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

2.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des VZW erfolgen, wenn ein Mitglied

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse in grober Weise oder trotz vorangegangener Ermahnungen wiederholt verletzt hat.
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des VZW schädigt.

Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der dem Ausschluss folgenden Vereinsversammlung rekurriert werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

III. ORGANISATION

Die Organe des VZW sind die Vereinsversammlung, der Vereinsvorstand und die Revisionsstelle.

3.1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des VZW. Sie wird vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen.

Die Vereinsversammlung ist für folgendes zuständig:

- Feststellen der Präsenz (Stimmrechte);
- Wahl der Stimmenzähler;
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung oder einer eventuellen ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

- Abnahme des Revisoren Berichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung des Chefs Finanzen;
- Décharge-Erteilung an die Mitglieder des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung allfälliger Anträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (der Präsident muss einzeln gewählt werden);
- Wahl der Revisionsstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Statutenänderungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt; die Revisionsstelle wird ebenfalls jeweils für ein Jahr gewählt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Hälfte der Mitglieder kann unter Bezeichnung der nicht bis zur nächsten Vereinsversammlung aufschiebbaren Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt, die ausserordentliche Vereinsversammlung soll jedoch spätestens 6 Wochen nach Eingang eines Antrages stattfinden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder oder der Revisionsstelle gemeinsam einberufen werden

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vor Durchführung unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge sämtlichen Mitgliedern zuzustellen. Eine Zustellung in elektronischer Form ist zulässig und gültig.

Für eine ordentliche Vereinsversammlung sind zusätzlich noch folgende Unterlagen zuzustellen:

- Bilanz per Ende des abgeschlossenen Vereinsjahres
- Jahresrechnung des abgeschlossenen Vereinsjahres
- Budget für das kommende Vereinsjahr

Dem Vereinsmitglied ist es untersagt, die obenstehenden Unterlagen ausserhalb des Vereins publik zu machen. Die Weitergabe dieser Unterlagen durch ein Vorstandsmitglied ist nur im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit erlaubt.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, ausser die Versammlung beschliesst das geheime Verfahren anzuwenden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; ausgenommen ist die Auflösung des VZW (Ziff.6.3).

Wenn für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden gültigen Stimmen, ab dem zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Für jeden eventuellen weiteren Wahlgang scheidet derjenige aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint.

3.2 Vorstand VZW

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und aus höchstens acht Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten;
- dem Chef Finanzen;
- nach Bedarf aus weiteren Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben und Befugnissen

Dabei ist eine Quotenverteilung von 30 % Frauen- und 70 % Männeranteil im Vorstand zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs selbst. Der Vorstand vertritt den VZW nach aussen. Er bestimmt auch die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt eine Amtszeitbeschränkung von maximal 12 Jahren.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder;
- Handhabung der Statuten und Reglemente;
- Einberufung von Organisationskomitees zur Durchführung von speziellen Anlässen und Events;
- Einberufung allfälliger Kommissionen zur Erledigung spezieller Aufgaben im Interesse des VZW;
- Mutationen und Mitgliederbestand;
- Genehmigung und Unterzeichnung von (Arbeits-) Verträgen des VZW;
- Führung der Buchhaltung des VZW;
- Verkehr mit Behörden und übergeordneten Verbänden und Förderung der Zusammenarbeit;
- Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung;
- Vorberatung und Vorlage aller durch den VZW und die Vereinsversammlung zu genehmigenden Geschäften und die Vollziehung der Beschlüsse.
- Erarbeitung eines Pflichtenheftes über die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies wünscht. Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Sämtliche nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über seine Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Der Präsident hat den Stichtscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Weg eines Zirkulationsbeschlusses gewählt werden. Dieser Bedarf der Einstimmigkeit und ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

3.3 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

IV. FINANZEN

4.1 Finanzen

Alle finanziellen Angelegenheiten des VZW werden durch den Chef Finanzen verantwortet. Dieser kann einzelne Aufgaben delegieren.

4.2 Einnahmen

Die Einnahmen des VZW bestehen vorwiegend aus den

- durch die Vereinsversammlung festzulegenden Beiträgen seiner Mitglieder;
- Entschädigungen aus J+S und anderen Organisationen;
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Spenden;
- nicht vereinsgebundenen Schulungs- und Trainingsbetrieben;
- Überschüssen aus Anlässen und Engagements;
- Zinsen des Kapitals;
- Teilnehmer-Anteilen an Wettkämpfen und Trainingslagern;
- Und weiteres.

4.3 Ausgaben

Die Ausgaben des VZW bestehen hauptsächlich aus

- Trainerentschädigungen und Sozialabgaben;
- Kosten für Trainingslager und Wettkämpfe (Unterkunft, Reisen, Startgelder, etc.);
- Administrationskosten inkl. Versicherungen und Mieten;
- Kosten für die Vereinsorgane;
- übriger Aufwand wie Geschenke, Ehrungen etc.;
- Anschaffungen;
- Leistung der Verbandsbeiträgen und Lizenzen, etc.
- Und weiteres.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VZW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung seiner Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

V. VERSCHIEDENES

5.1 Website

Die Website www.vzw.ch des VZW gilt als offizielles Publikationsorgan und auf ihr werden alle relevanten Informationen für seine Mitglieder zeitgerecht aufgeschaltet.

5.2 Versicherung

Allfällig notwendige Versicherungen sind Sache der einzelnen Mitglieder des VZW. Über Vereinsversicherungen entscheidet der Vorstand. Der Verein, seine Organe und Mitglieder können bei Unfällen oder Schäden nicht haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer Unfall-, Privathaftpflicht- sowie einer Reiseannulationskostenversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

5.3 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen soll in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht gefördert und kann durch den Vorstand in Vereinbarungen geregelt werden.

VI. REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes des VZW durch die Vereinsversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf eine Statutenänderung seitens Mitglieder müssen spätestens Ende Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 26. November 1981 genehmigt, in Kraft gesetzt und an den Vereinsversammlungen vom 10.12.1988, 25.03.1994, 31.03.1995, 04.04.1996, 21.03.1999, 04.05.2001, 24.03.2006, 01.04.2011, 29.11.2023 und 13.3.2025 revidiert

6.2 Fusion

Die Fusion des VZW mit einem anderen Schwimm- oder Sportverein kann nur durch eine eigens hierfür einberufene (ausserordentliche) Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 80% (vier Fünfteln) der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.

6.3 Auflösung

Die Auflösung des VZW kann nur durch eine eigens hierfür einberufene (ausserordentliche) Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 80% (vier Fünfteln) der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und einem Escrow Agent (Anwalt) treuhänderisch zur Verwaltung übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 13. März 2025 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 13. März 2025

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Thöni', is positioned above the name of the president.

Markus Thöni